

Anl. 2 GuK-BAV Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der

GuK-BAV - Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Ausbildungseinrichtung

Herr/Frau

geboren am in

hat das

gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgung-Ausbildungs-Verordnung – GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, absolviert und die Abschlussprüfung

Er/Sie ist hiermit als 1)

zur Durchführung von unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung gemäß Anlage 2 Punkt 3 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, berechtigt.

....., am

Der Leiter/Die Leiterin

des Ausbildungsmoduls:

Rundsiegel der

Ausbildungseinrichtung

1) „Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung“, „Fach-Sozialbetreuer/Fach-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung“, „Heimhelfer“/„Heimhelferin“

In Kraft seit 04.01.2025 bis 31.12.9999